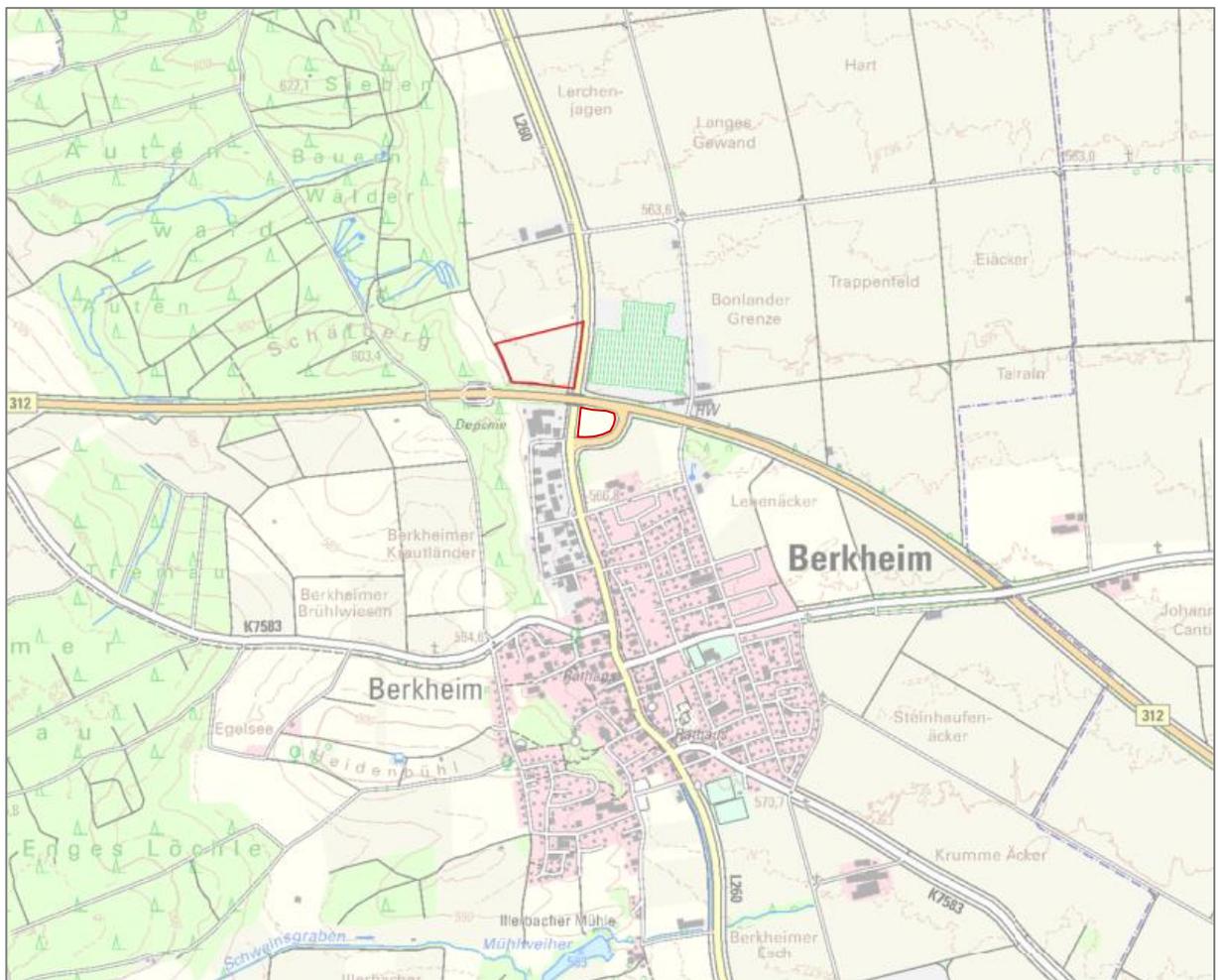


Berkheim

Angebotsbebauungsplan "Berkheim H2-Regio"

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung | Stand: 22.04.2024



GEGENSTAND

Angebotsbebauungsplan "Berkheim H2-Regio"
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung | Stand: 22.04.2024

AUFTRAGGEBER

Berkheim

Marktplatz 31
88416 Ochsenhausen

Telefon: 07352 9220-71

Telefax: 07352 9220-69

E-Mail: huber@ochsenhausen.de

Web: www.ochsenhausen.com

Vertreten durch: Frau Simone Huber

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

York Schamuhn - M.Sc. Landschaftsarchitektur

Maximilian von Vequel-Westernach - M.Sc. Forstwissenschaften

Memmingen, den 22.04.2024

York Schamuhn
M.Sc. Landschaftsarchitektur

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und rechtliche Grundlagen	4
2	Lage und Bestand	4
3	Methoden	7
4	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	8
4.1	Vögel	8
4.2	Fledermäuse	9
4.3	Amphibien und Reptilien	9
4.4	Insekten	10
5	Fazit	10

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Verortung des Geltungsbereiches	5
Abbildung 2:	Blick in südöstliche Richtung auf die Böschung der B312	6
Abbildung 3:	Blick in Richtung Osten auf das landwirtschaftliche Gebäude und die dahinterliegenden Gewächshäuser	6
Abbildung 4:	Radweg parallel zur L260 mit Sicht auf das Gebäude	6
Abbildung 5:	Blick über den Geltungsbereich	6
Abbildung 6:	Fläche südlich der B312	6
Abbildung 7:	Lage der Schutzgebiete (grüne Fläche = LSG Iller-Rottal)	7
Abbildung 8:	Kulissenbedingte Wirkdistanz der Böschung und Gewächshausfassade (weißer Pfeil 160 Meter Länge) auf die Plangebietsfläche (rote Linie)	9

1 Anlass und rechtliche Grundlagen

Die H2O Regio Berkheim GmbH & Co KG beabsichtigt am nördlichen Ortsrand von Berkheim ein modellhaftes, innovatives Vorhaben zur lokalen Erzeugung und Verwendung von klimaneutralem grünem Wasserstoff voranzutreiben mit dem Ziel der lokalen/regionalen Verwertung. Die Gemeinde Berkheim beabsichtigt mit der gegenständlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den erforderlichen Nutzungsmix zu schaffen.

Bei dem geplanten Eingriff ist zu prüfen, ob es zu einem Verstoß gegen die Verbote des §44 BNatSchG kommen kann. Demnach ist es verboten (= Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten¹ nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

Der geplante Eingriff erfolgt unter Berücksichtigung des BNatSchG § 15 Absatz 1 und wird unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch solche Eingriffe in Natur in Landschaft wird im BNatSchG § 44 Absatz 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht *signifikant* erhöht wird,
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

2 Lage und Bestand

Der Geltungsbereich des Angebotsbebauungsplans liegt im Landkreis Biberach des Regierungsbezirks Tübingen innerhalb der Gemeinde Berkheim. Die Fläche teilt sich in zwei Bereiche, wobei sich das zentrale Plangebiet nördlich der B312 befindet (Flurstück 1082 und 1083, Gmkg. Berkheim) und die

¹ Die rechtliche Definition von besonders und streng geschützten Arten, sowie von europäischen Vogelarten wird im BNatSchG im § 7 in den Absätzen 12, 13 und 14 gegeben.



Abbildung 2: Blick in südöstliche Richtung auf die Böschung der B312



Abbildung 3: Blick in Richtung Osten auf das landwirtschaftliche Gebäude und die dahinterliegenden Gewächshäuser



Abbildung 4: Radweg parallel zur L260 mit Sicht auf das Gebäude



Abbildung 5: Blick über den Geltungsbereich



Abbildung 6: Fläche südlich der B312

Sowohl nach Bundes- oder Landesrecht ausgewiesene Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG, als auch nach europäischem Recht ausgewiesene Natura-2000-Gebiete, die nach der Flora-Fauna-(FFH-) Richtlinie, bzw. der Vogelschutzrichtlinie (SPA-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete) geschützt sind, bestehen nicht innerhalb des Plangebietes.

Das nächstliegende Landschaftsschutzgebiet „Iller-Rottal“ (Schutzgebiets-Nr. 4.26.007) grenzt unmittelbar westlich an die nördliche Geltungsbereichsfläche. FFH- oder Naturschutzgebiete sind im Umkreis von 3 Kilometern nicht vorhanden.

Geschützte Biotop sind ebenfalls nicht innerhalb des Geltungsbereichs vorhanden. Der geschützte Weiher nordwestlich der Fläche (279264264862) liegt mit circa 470 Meter am nächsten zu der Plan-gebietsgrenze.



Abbildung 7: Lage der Schutzgebiete (grüne Fläche = LSG Iller-Rottal)

3 Methoden

Das methodische Vorgehen orientiert sich am Handlungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, an der Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) sowie am Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des MKULNV Nordrhein-Westfalen.

Um einen Überblick über wertgebende Arten im Gebiet zu bekommen, wurden die allgemein zugänglichen Umweltdaten im online Kartendienst des LUBW² abgefragt. Außerdem erfolgte eine Abfrage des Informationssystems Zielartenkonzept (ZAK) des LUBW³ mit folgenden Maßgaben:

- Kreisauswahl: Biberach

² <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>

³ <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/zielartenkonzept>

- Gemeindeauswahl: Berkheim
- Habitatauswahl: D4.1 Lehmäcker

Es erfolgte eine Vor-Ort Begehung durch LARS consult am 13.03.2024.

4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Im Zielartenkonzept (ZAK) sind folgende Arten bzw. Artengruppen aufgelistet (Arten der Vogelschutzrichtlinie und des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind fett markiert):

- Brutvogelarten: **Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Grauammer, Haubenlerche**
- Amphibien: **Kreuzkröte**
- Reptilien: **Zauneidechse**
- Schmetterlinge: Magerrasen-Perlmutterfalter, **Nachtkerzenschwärmer**

Für die im Zielartenkonzept aufgeführten und weiteren potentiell vorkommenden, planungsrelevanten Arten wird nachfolgend geprüft, ob ein Vorkommen möglich ist und ob durch den geplanten Eingriff eine Beeinträchtigung entstehen könnte.

4.1 Vögel

Im Zielartenkonzept sind folgende Vogelarten für die entsprechenden Habitattypen innerhalb der Gemeinde Berkheim angegeben: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Grauammer, Haubenlerche. Für das Rebhuhns liegen innerhalb des Gemeindeteils keine aktuellen Meldedaten vor, die ein Vorkommen der Art belegen. Die Grauammer und Haubenlerche sind in der strukturarmen und intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaft nicht zu erwarten, da die Arten zumindest lückige Vegetationsbestände, magere Böden und einzelne Vertikalstrukturen benötigen. Die Feldlerche kann aufgrund der offenen Feldflur nicht ausgeschlossen werden. Zwar wird der Geltungsbereich von dem Waldgebiet im Westen, der Straßenböschung im Süden sowie der Fassade des Gewächshauses östlich der L260/Ulmer Straße gekammert, die Ackerfläche ist dabei aber ausreichend groß, um dennoch Bereiche außerhalb der kulissenbedingten Wirkdistanz der Vertikalstrukturen aufzuweisen (vgl. Abbildung 8).

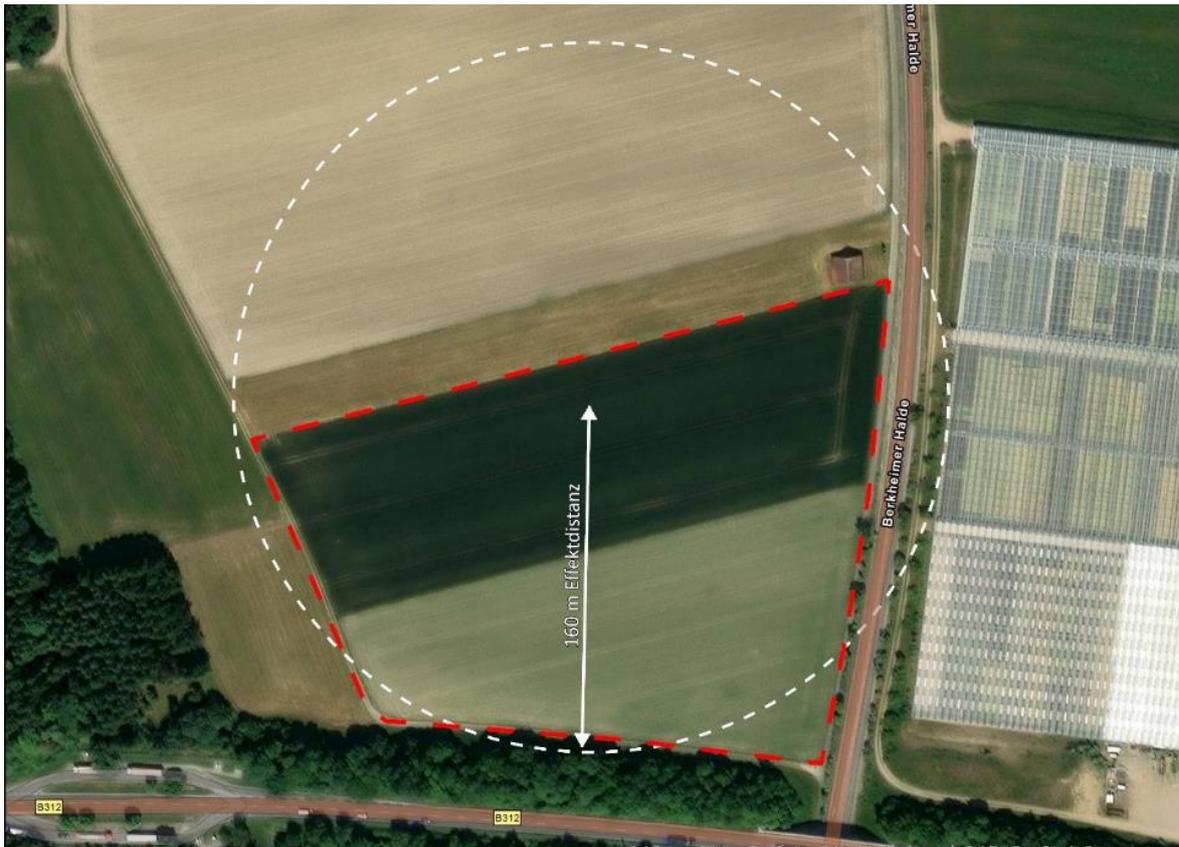


Abbildung 8: Kulissenbedingte Wirkdistanz der Böschung und Gewächshausfassade (weißer Pfeil 160 Meter Länge) auf die Plangebietsfläche (rote Linie)

Durch die Lage im Illertal ist auch ein Vorkommen des Kiebitzes nicht ausgeschlossen. Zudem ist der Geltungsbereich für weitere typische Offenlandbrüter wie die Wiesenschafstelze und die Wachtel potenziell geeignet. Weitere Brutvogelarten sind aufgrund der vorliegenden Habitattypen nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit von der Feldlerche, des Kiebitzes, der Schafstelze und der Wachtel kann folglich nicht ausgeschlossen werden und sollte durch eine Erfassung der Brutvogelarten kontrolliert werden.

4.2 Fledermäuse

In dem landwirtschaftlichen Gebäude können aufgrund der spaltenreichen Holzverschalung und zahlreichen Nischen potenzielle Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Da der Schuppen im Rahmen der Planung nicht betroffen ist, wird keine Betroffenheit von Fledermäusen erwartet.

4.3 Amphibien und Reptilien

Im ZAK werden für die angegebenen Habitate sowohl die Kreuzkröte als auch die Zauneidechse als möglich vorkommende Amphibien beziehungsweise Reptilien aufgeführt. Die Kreuzkröte ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen in Form von ephemeren Kleingewässern innerhalb des Geltungsbereichs

auszuschließen. Gleiches gilt auch für die Zauneidechse, die in der strukturarmen Agrarlandschaft keine geeigneten Strukturelemente zur Thermoregulation oder für die Eiablage vorfindet. Ein Vorkommen der beiden Art innerhalb des Geltungsbereiches kann somit ausgeschlossen werden.

4.4 Insekten

Der Magerrasen-Perlmutterfalter (*Boloria dia*), der ebenso im ZAK für die vorliegenden Habitatstrukturen gelistet wird, ist innerhalb des Geltungsbereichs nicht zu erwarten. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die fehlenden Raupenfraß- und Nektarpflanzen schließen ein Vorkommen der Art aus. Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) ist auf das Vorkommen der spezifischen Raupenwirtspflanzen (Nachtkerzen- oder Weidenröschenarten) angewiesen. Da keine der Wirtspflanzen in den Ackerrandstreifen des Plangebiets nachgewiesen wurden, findet der Nachtkerzenschwärmer kein geeignetes Habitat vor.

5 Fazit

Im Zuge der Aufstellung des Angebotsbebauungsplan "Berkheim H2-Regio" auf den Flurnummern 1082, 1083 und 826 Gemarkung Berkheim müssen mögliche artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden. Durch die großflächige ackerbauliche Nutzung auf der nördlichen Fläche und die weitestgehend offene Geländesituation ohne kulissenwirksame Vertikalstrukturen im Norden der Fläche sind Brutvorkommen von Feldvogelarten nicht ausgeschlossen. Damit im Rahmen der Umsetzung des Planvorhaben keine Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 Absatz 1 ausgelöst werden, sind die offenlandbewohnenden Feldvogelarten wie der Feldlerche, Kiebitz, Wachtel oder Wiesen-schafstelze in 6 Durchgängen zwischen April und Ende Juli zu erfassen.

Eine Betroffenheit weiterer streng geschützter Tierarten ist aufgrund ungeeigneter Lebensraumbedingungen nicht zu erwarten.